
Vorlage-Nr. 124/2015

Beratungsfolge		Sitzungstermin	Tagesord- nungspunkt	öffent- lich	nicht- öffent- lich	Abstimmungs- ergebnis		
						Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	empfiehlt	19.11.2015	7		X			
Rat der Stadt Soltau	beschließt	26.11.2015		X				

Ausbau des Sportzentrums Soltau

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Mit dem Programm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ fördert der Bund bauliche Maßnahmen mit besonderer Bedeutung im Rahmen der sozialen Stadtentwicklung.

Dieses Programm wird nur einmalig aufgelegt. Die Antragsfrist endet am 13. November 2015. Antragsberechtigt sind ausschließlich Kommunen. Die Förderquote beträgt 45%.

Die Verwaltung hat diese Chance genutzt, um einen Förderantrag mit dem Titel: „Ausbau des Sportzentrums Soltau“ zu stellen. Damit besteht die Möglichkeit ein zukunftsfähiges und weit reichendes Konzept für den Vereinssport und den Schulsport zu erarbeiten.

Unter der beantragten Maßnahme wird im Einzelnen das Hindenburgstadion, die Sanierung des MTV und SVS – Heims und die Sportplätze beim SV Soltau subsumiert. Dazu wird in den Sitzungen vorgetragen.

Mit dem Vorstand beider Vereine haben bereits Sondierungsgespräche stattgefunden.

Für die Auswahl der Projekte sind u.a. folgende Anforderungen (nicht kumulativ) ausschlaggebend:

1. Besondere Bedeutung mit deutlichen stadtentwicklungspolitischen Impulsen
2. Hohes Innovationspotenzial (konzeptioneller und baulicher Qualitätsanspruch)
3. Hohe Wirkung für die soziale Integration in der Kommune
4. Förderung der Sanierung von Einzelgebäuden (auch wenn sie sich nicht im Eigentum der Kommune befinden)
5. Projekt soll Gegenstand einer städtebaulichen Gesamtstrategie sein
6. Überdurchschnittliches Investitionsvolumen (Fördersumme in der Regel zwischen 1 und 4 Millionen Euro)
7. Umsetzung in den Jahren 2016 - 2018

Zeitlicher Ablauf:

16. November – 22. Dezember 2015: Sichtung der Förderanträge

Januar/Februar 2016: Förderentscheidung; Information der
Kommunen, die eine Förderung erhalten
Im Anschluss bis April 2016: Durchführung von Koordinierungsgesprächen

Die Antragsunterlagen bilden die Grundlage für den Auswahlprozess. Eine Weiterentwicklung des Projektes (aber keine generelle Veränderung) ist möglich und häufig auch aus den Ergebnissen der Folgegespräche im Rahmen der Projektauswahl erforderlich.

Die Planungen sollen im kommenden Jahr konkretisiert, die Maßnahme, nur sofern eine Bewilligung der Fördermittel erfolgt, in den Jahren 2017 und 2018 realisiert werden.

Bestandteil des Förderantrages ist ein Ratsbeschluss der garantiert, dass die Maßnahme bei Erteilung einer Zuwendung umgesetzt und der notwendige kommunale Anteil zur Verfügung gestellt wird.

Dieser Ratsbeschluss muss nicht zum Antragsdatum vorliegen, aber spätestens bis zum 04. Dezember 2015 dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) in Bonn nachgereicht werden.

Sofern eine Förderung erfolgt, werden die dann endgültigen Planungen dem Rat der Stadt Soltau zur Entscheidung vorgelegt, über den Sachstand wird in regelmäßigen Abständen informiert.

2. Haushaltsmäßige Beurteilung:

Die ersten groben Kostenschätzungen gehen von einem Investitionsvolumen von insgesamt rd. 4.145.000,00 EUR aus. Darin sind auch die Investitionen Dritter (Vereine) enthalten. Auf Grund der Kürze der Zeit konnte noch keine detailliertere Schätzung vorgenommen werden.

Im Haushalt 2016 sollen 50.000,00 EUR für Planungskosten und in den Jahren 2017 und 2018 jeweils 2,05 Millionen EUR zur Verfügung gestellt werden. Die Förderung beträgt 45 % der förderfähigen Ausgaben, somit sind 1.865.250,00 EUR Einzahlungen zu veranschlagen, die auch für die Investitionen Dritter ausgewiesen werden.

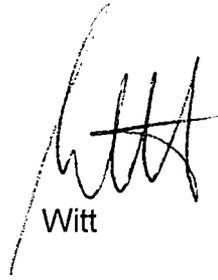
Die Verwaltung wird weitere Mittel (z. B. Kreissportbund) akquirieren, um den kommunalen Anteil im Rahmen der Förderbedingungen zu verringern.

3. Beschlussvorschlag:

Der Rat stellt die notwendige Ko-Finanzierung in den Jahren 2016 bis 2018 von rd. 2.279750,00 EUR für die eigenen Maßnahmen zur Verfügung und ermächtigt die Verwaltung das Vorhaben mit den Vereinen umzusetzen, sofern die beantragte Maßnahme gefördert wird. Die Vereine übernehmen die nicht durch Zuschüsse gedeckten Kosten für Ihre Maßnahmen.

In den kommenden Jahren versucht die Verwaltung weitere Fördergelder oder Spenden zu akquirieren, um den kommunalen Anteil im Rahmen der Förderbedingungen zu verringern.

4. Unterschrift des Fachgruppenleiters 60



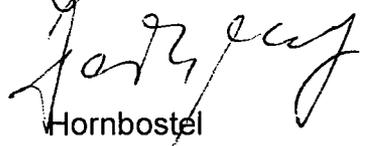
Witt

5. Unterschrift des Fachgruppenleiters 20

6. Unterschrift des Fachgruppenleiters 23



Haldorf



Hornbostel

7. Unterschrift des Ersten Stadtrates



Cassebaum, 13.11.15

8. Entscheidung des Bürgermeisters



Röbbert, 13.11.15